

BESCHLUSSVORLAGE V002/20 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Stumpf, Michael
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 09
E-Mail	hauptamt@ingolstadt.de	
Datum	29.04.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	04.05.2020	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Erlass der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt

Antrag:

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt wird gemäß der in der Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

gez.

Dr. Christian Scharpf
Designierter Oberbürgermeister

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Gemäß Art. 45 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung gibt sich der Stadtrat eine Geschäftsordnung.

Aufgrund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie waren bislang Sitzungen der Geschäftsordnungskommission sowie die dafür erforderlichen fraktionsübergreifenden Abstimmungen nicht im eigentlich vorgesehenen Umfang durchführbar. Im Rahmen einer Videokonferenz der Geschäftsordnungskommission am 17.04.2020 wurden deshalb nur die zeitlich unaufschiebbaren, dringenden Änderungen beraten. Dies geschah im gemeinsamen Verständnis darüber, dass ausführliche Beratungen weiterer Änderungsoptionen zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Geschäftsordnungskommission nachgeholt werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Text der Geschäftsordnung in der Fassung vom 2. Mai 2014 (in geänderter Fassung vom 11.04.2019) mit nachfolgenden Änderungen als neue Geschäftsordnung des Stadtrats zu beschließen:

1. Ältestenrat (§ 11):

- Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, den beiden Bürgermeistern sowie je einem Vertreter von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den Einzelstadträten. Für jedes Mitglied des Ältestenrates können für den Fall seiner Verhinderung bis zu zwei Stellvertreter durch die Fraktionen und Gruppen benannt werden.

2. Stellvertretung des Oberbürgermeisters in Sitzungen (§ 25):

- die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

§ 25 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- als zweiter Absatz wird neu eingefügt:

(2) Sind beide Bürgermeister verhindert, so wird der Oberbürgermeister wie folgt vertreten:

1. *Fraktionsvorsitzender CSU*
2. *Fraktionsvorsitzender SPD*
3. *Fraktionsvorsitzender BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*
4. *Erster stellvertretender Fraktionsvorsitzender CSU*
5. *Erster stellvertretender Fraktionsvorsitzender SPD*
6. *Erster stellvertretender Fraktionsvorsitzender BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*
7. *Fraktionsvorsitzender FW*
8. *Fraktionsvorsitzender AfD*
9. *Gruppensprecher BGI*
10. *Gruppensprecher UDI*
11. *Gruppensprecher DIE LINKE*
12. *Gruppensprecher ÖDP*
13. *Gruppensprecher FDP*
14. *Gruppensprecher JU*

Sind auch diese verhindert, so wird der Oberbürgermeister von demjenigen dienstbereiten ehrenamtlichen Stadratsmitglied vertreten, welches am längsten dem Ingolstädter Stadtrat ununterbrochen angehört hat.

- Absatz 2 (alte Fassung) wird zu Absatz 3.

Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Fall der Verhinderung liegt vor, wenn *die zu vertretende Person* aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere infolge Abwesenheit vom Dienstort, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht in der Lage ist, *ihr* Amt auszuüben.

- Absatz 3 (alte Fassung) wird zu Absatz 4.

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

In Sitzungen liegt ein Fall der Verhinderung bereits dann vor, *wenn die zu vertretende Person* in der Sitzung nicht anwesend ist. ²Sind die beiden Bürgermeister zu Ausschusssitzungen verhindert, so wird der Oberbürgermeister ~~von den Fraktionsvorsitzenden und~~ in den Fachausschüssen von den Ausschusssprechern in der Reihenfolge der Fraktionsstärke vertreten. In Einzelfällen kann der Stadtrat durch Beschluss eine andere als die vorgenannte Vertretung bestimmen.

Erläuterung:

§ 25 wurde entsprechend der Beratungen in der Geschäftsordnungskommission konkretisiert, wobei eine spezielle Regelung für die Vertretung des Oberbürgermeisters in Ausschusssitzungen beibehalten wird.

3. Stundungen (§§ 8, 21, Wertgrenzentabelle)

Zur schnelleren Bearbeitung und vereinfachten Stundungsgewährung zum Zwecke der Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie wird die Geschäftsordnung folgendermaßen angepasst:

- § 8 Absatz 1 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:
„Entscheidung über den Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen von mehr als 20.000 EURO und Stundung, Niederschlagung oder Ratenzahlung derartiger Forderungen von mehr als 50.000 EURO bzw. mehr als 250.000 EURO, sofern die Stundung im Zusammenhang der Corona-Pandemie beantragt und nachweislich begründet wurde.“

- § 21 Absatz 1 Satz 4 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
„Entscheidung über den Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen bis zu 20.000 EURO und Stundung, Niederschlagung oder Ratenzahlung derartiger Forderungen bis zu 50.000 EURO. Für die Gewährung von Stundungen, die im Zusammenhang der Corona-Pandemie beantragt und nachweislich begründet werden, gilt eine Wertgrenze von bis zu 250.000 EURO. Der Finanz- und Personalausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über gewährte Stundungen über 50.000 EURO in Kenntnis zu setzen.“

- Die Wertgrenzentabelle zur Geschäftsordnung wird um die oben genannten Beträge entsprechend ergänzt.

Erläuterung:

Durch die wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus ist im Bereich der Gemeindesteuern ein deutlicher Anstieg an Anträgen zur Stundung von Steuerforderungen zu verzeichnen. Bisher ist in der Geschäftsordnung vorgesehen, dass über die Gewährung von Stundungen über 50.000 € der Finanz- und Personalausschuss entscheidet (§ 8 Abs. 1 Nr. 9, § 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 7).

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie sind bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage bereits ca. 130 Anträge zur Stundung von Gewerbesteuer eingegangen, wovon derzeit 9 die vorgenannte Wertgrenze übersteigen. Die Gewerbesteuerforderungen sind regelmäßig an festen Terminen fällig (15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November), die Anträge zur Stundung dieser Forderungen erreichen die Kämmerei zu verschiedensten Zeitpunkten.

Um dem mit Beschluss vom 18.03.2020 formulierten Auftrag des Stadtrates, die Gewährung von Stundungen zur Abfederung von im Zusammenhang mit der Corona-Situation entstandener oder entstehender negativer Folgen für Unternehmen zu erleichtern, auch im stadtinternen (vereinfachten) Verwaltungsverfahren gerecht zu werden, ist eine Anpassung der in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen erforderlich.

Anderenfalls könnte in Fällen, in denen der zu stundende Betrag über der bisherigen Wertgrenze liegt, verwaltungsseitig keine Gewährung erfolgen und somit die vom Stadtrat gewünschte Abfederung der Liquiditätsengpässe erst nach entsprechender Beschlussfassung des Finanz- und Personalausschuss erreicht werden. Ein so begründetes Zuwarten würde die Stundungsursache (Zahlungsengpass o.ä.) weiter verschärfen.

Die ergänzende Regelung in der Geschäftsordnung soll nur für Stundungsanträge gelten, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gestellt werden. Selbstverständlich erfolgt die Gewährung nur nach positiver Vorprüfung der Kämmerei.

Dem Finanz- und Personalausschuss sollen zur besseren Transparenz in jeder Sitzung die gewährten Stundungsanträge zur Kenntnis vorgelegt werden, die eine Forderung von mehr als 50.000 € zum Inhalt haben.

4. Amtliche Bekanntmachungen (§ 72)

§ 72 (Bekanntmachungen) wird wie folgt gefasst:

Satzungen und Verordnungen werden für die Zeit bis einschließlich 12. Mai 2020 durch Veröffentlichung im DONAUKURIER amtlich bekanntgemacht. Ab dem 13. Mai 2020 werden Satzungen und Verordnungen durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Ingolstädter Regionalanzeigers amtlich bekanntgemacht. Bis einschließlich 31. Dezember 2020 werden Satzungen und Verordnungen für den Fall und den Zeitraum, in dem ein Vertrieb des Ingolstädter Regionalanzeigers nicht stattfindet, im DONAUKURIER amtlich bekannt gemacht. Zusätzlich zur amtlichen Bekanntmachung werden Satzungen und Verordnungen im Internet veröffentlicht.

Erläuterung:

Die zeitliche Befristung zur Veröffentlichung von Amtlichen Bekanntmachungen im DONAUKURIER wird bis einschließlich 12.05.2020 verlängert. Danach greift die bisherige Regelung in der bestehenden Geschäftsordnung, wonach Veröffentlichungen im Ingolstädter Anzeiger (IZ) stattfinden.

Im Übrigen wird festgestellt, dass die mit Beschluss vom 18.03.2020 (V0182/20) erlassenen Ergänzungen zur Geschäftsordnung für den Stadtrat zur Übertragung von Befugnissen des Stadtrats auf den Finanz- und Personalausschuss (betrifft: § 1) aufgrund ihrer zeitlichen Befristung nunmehr gegenstandslos sind und deshalb gestrichen werden.

Darüber hinaus enthält die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung die Regelungen der Geschäftsordnung in der Fassung vom 2. Mai 2014 (in geänderter Fassung vom 11.04.2019).

